

Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 5. November 2021 - Übersicht Weihnachtsmärkte

Weihnachtsmarkt als Großveranstaltung im Außenbereich mit mehr als 1000 Personen	Inzidenz unter 10	Inzidenz unter 35	Inzidenz über 35	Vorwarnstufe	Überlastungsstufe
<b>Impf-, Genesenen- oder Testnachweis</b>	<b>3G</b> Gesundheitsämter können <b>Ausnahmen</b> zulassen	<b>3G</b> Gesundheitsämter können <b>Ausnahmen</b> zulassen	<b>3G</b> Gesundheitsämter können <b>Ausnahmen</b> zulassen	<b>Aufteilung in Flanier- und Verweilbereiche:</b> - im Flanierbereich: <b>ohne 2G</b> - im Verweilbereich: wenn maximal 1000 Personen: <b>ohne 2G</b> ; wenn mehr als 1000 Personen anwesend: <b>2G</b>  <b>keine Aufteilung in Flanier- und Verweilbereiche:</b> wenn gleichzeitig mehr als 1000 Personen anwesend: <b>2G</b>	<b>Aufteilung in Flanier- und Verweilbereiche:</b> - im Flanierbereich: <b>ohne 2G</b> - im Verweilbereich: wenn maximal 1000 Personen: <b>ohne 2G</b> ; wenn mehr als 1000 Personen anwesend: <b>2G</b>  <b>keine Aufteilung in Flanier- und Verweilbereiche:</b> wenn gleichzeitig mehr als 1000 Personen anwesend: <b>2G</b>
<b>Maske</b>	keine Maske bei Großveranstaltungen bis maximal 5000 Personen  Maskenpflicht bei mehr als 5000 Personen abseits des eigenen Platzes Gesundheitsämter können <b>Ausnahmen</b> zulassen	Maskenpflicht abseits des eigenen Platzes  Gesundheitsämter können <b>Ausnahmen</b> zulassen	Maskenpflicht abseits des eigenen Platzes  Gesundheitsämter können <b>Ausnahmen</b> zulassen	<b>Aufteilung in Flanier- und Verweilbereiche:</b> - im Flanierbereich: keine Maskenpflicht (Empfehlung, wenn Mindestabstand zu unbekanntem Dritten nicht eingehalten werden kann) - im Verweilbereich: keine Maskenpflicht, wenn maximal 1000 Personen anwesend; Maskenpflicht, wenn mehr als 1000 Personen anwesend  <b>keine Aufteilung in Flanier- und Verweilbereiche:</b> Maskenpflicht abseits des eigenen Platzes	<b>Aufteilung in Flanier- und Verweilbereiche:</b> - im Flanierbereich: keine Maskenpflicht (Empfehlung, wenn Mindestabstand zu unbekanntem Dritten nicht eingehalten werden kann) - im Verweilbereich: keine Maskenpflicht, wenn maximal 1000 Personen anwesend; Maskenpflicht, wenn mehr als 1000 Personen anwesend  <b>keine Aufteilung in Flanier- und Verweilbereiche:</b> Maskenpflicht abseits des eigenen Platzes
<b>Kontakterfassung</b>	erforderlich  Gesundheitsämter können <b>Ausnahmen</b> zulassen	erforderlich  Gesundheitsämter können <b>Ausnahmen</b> zulassen	erforderlich  Gesundheitsämter können <b>Ausnahmen</b> zulassen	<b>Aufteilung in Flanier- und Verweilbereiche:</b> - im Flanierbereich: nicht erforderlich - im Verweilbereich: nicht erforderlich, wenn maximal 1000 Personen anwesend; erforderlich, wenn mehr als 1000 Personen anwesend  <b>keine Aufteilung in Flanier- und Verweilbereiche:</b> erforderlich	<b>Aufteilung in Flanier- und Verweilbereiche:</b> - im Flanierbereich: nicht erforderlich - im Verweilbereich: nicht erforderlich, wenn maximal 1000 Personen anwesend; erforderlich, wenn mehr als 1000 Personen anwesend  <b>keine Aufteilung in Flanier- und Verweilbereiche:</b> erforderlich
<b>2G-Optionsmodell</b>	möglich	möglich	möglich	-	-

Weihnachtsmarkt als Veranstaltung im Außenbereich mit maximal 1000 Personen	Inzidenz unter 10 Inzidenz unter 35 Inzidenz über 35 Vorwarnstufe	Überlastungsstufe
<b>Impf-, Genesenen- oder Testnachweis</b>	nicht erforderlich	nicht erforderlich
<b>Maske</b>	Empfehlung, wenn Mindestabstand zu unbekanntem Dritten nicht eingehalten werden kann	Empfehlung, wenn Mindestabstand zu unbekanntem Dritten nicht eingehalten werden kann
<b>Kontakterfassung</b>	nicht erforderlich	nicht erforderlich
<b>2G-Optionsmodell</b>	möglich	-

**Was sind Verweilbereiche?** Orte, wo mit längerem Verweilen der Besucher zu rechnen ist (z.B. im Bereich von Ständen mit Essen oder Trinken, vor den Bühnen)

**Was sind Flanierbereiche?** Orte, wo kein längeres Verweilen zu erwarten ist (fließende Besucherströme, z.B. vor Verkaufsständen)

**3G** – Impf- Genesenen- oder Testnachweis erforderlich

**2G** – Impf- oder Genesenennachweis erforderlich

**2G-Optionsmodell** – gem. § 6a SächsCoronaSchVO